

KANTON THURGAU

**ORTSGEMEINDE
BETTWIESEN**

WASSERREGLEMENT

REGLEMENT FÜR DIE
ABGABE VON WASSER

INHALTSVERZEICHNIS

| | <u>Seite:</u> |
|--|---------------|
| 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 4 |
| Art. 1: Grundlagen des Rechtsverhältnisses / Bezüger | 4 |
| Art. 2: Organisation | 4 |
| Art. 3: Umfang der Wasserabgabe / Versorgungsgebiet / Besondere Bezugsverhältnisse | 4 |
| Art. 4: Erstellen von Anlagen | 4 |
| Art. 5: Qualität des Wassers | 4 |
| Art. 6: Unterbrechung und Einschränkung | 4 |
| Art. 7: Vorkehren bei Unterbrüchen | 4 |
| Art. 8: Schadenersatz | 5 |
| Art. 9: Anschluss von Wasserverbrauchsapparaten | 5 |
| Art. 10: Hinweistafeln und Kennzeichen | 5 |
| Art. 11: Verweigerung der Wasserabgabe | 5 |
| Art. 12: Erweiterung der Versorgungsanlagen / Durch- leitungsrechte / Entschädigungen | 5 |
| 2. AN- UND ABMELDUNG | 5 |
| Art. 13: Anmeldung von Anschlüssen und Installationen | 5 |
| Art. 14: Eigentumswechsel | 5 |
| Art. 15: Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen | 6 |
| 3. ANSCHLUSS AN DIE VERSORGUNGSANLAGEN | 6 |
| Art. 16: Ausführung der Anschlussleitung | 6 |
| Art. 17: Zahl der Anschlüsse | 6 |
| Art. 18: Gemeinsame Anschlussleitung | 6 |
| Art. 19: Kosten der Anschlussleitung | 6 |
| Art. 20: Eigentumsrecht an Anschlussleitungen / Unterhalt | 6 |
| Art. 21: Stilllegung | 6 |
| Art. 22: Änderung von Anschlüssen | 6 |
| Art. 23: Temporäre Anschlüsse | 6 |
| Art. 24: Projekt-Unterlagen | 7 |
| Art. 25: Ausführungspläne | 7 |
| Art. 27: Grabarbeiten | 7 |
| 4. EINRICHTUNG FÜR DEN BRANDSCHUTZ | 7 |
| Art. 27: Erstellung | 7 |
| Art. 28: Wasserentnahme ab Hydranten | 7 |
| Art. 29: Feuerhähnen | 7 |
| 5. HAUSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLE | 7 |
| Art. 30: Berechtigung | 7 |
| Art. 31: Meldepflicht für Hausinstallationen | 8 |
| Art. 32: Vorschriften | 8 |
| Art. 33: Instandhaltung der Hausinstallationen | 8 |
| Art. 34: Hausinstallationskontrolle | 8 |

| | |
|---|-----------|
| Art. 35: Zutritt zu den Hausinstallationen | 8 |
| 6. WASSERZÄHLER | 8 |
| Art. 36: Zählereinbau und -Standort / Technische Einbauvorschriften | 8 |
| Art. 37: Haftung | 8 |
| Art. 38: Plombierung | 8 |
| Art. 39: Prüfung auf besonderes Verlangen | 9 |
| Art. 40: Messtoleranz | 9 |
| Art. 41: Anzeigepflicht | 9 |
| Art. 42: Unterzähler | 9 |
| 7. VERRECHNUNG DES WASSERBEZUGES | 9 |
| Art. 43: Feststellung des Wasserverbrauchs | 9 |
| Art. 44: Fehlanzeige | 9 |
| Art. 45: Rechnungsdifferenzen | 9 |
| Art. 46: Wasserverluste | 9 |
| Art. 47: Rechnungsstellung | 9 |
| 8. FINANZIERUNG DES WERKES | 10 |
| Art. 48: Eigenfinanzierung | 10 |
| Art. 49: Erschliessungsbeiträge | 10 |
| Art. 50: Anschlussgebühren | 10 |
| Art. 51: Tarife | 10 |
| Art. 52: Leistungen für die Öffentlichkeit | 10 |
| 9. EINSTELLUNG DER WASSERLIEFERUNG | 10 |
| Art. 53: Gründe | 10 |
| Art. 54: Abtrennen gefährlicher Anlageteile | 10 |
| Art. 55: Unrechtmässiger Wasserbezug | 10 |
| 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 11 |
| Art. 56: Rekurs | 11 |
| Art. 57: Sonderfälle | 11 |
| Art. 58: Inkrafttreten | 11 |

Ortsgemeinde Bettwiesen

WASSERREGLEMENT

Reglement für die Abgabe von Wasser

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1: Grundlage des Rechtsverhältnisses / Bezüger

- ¹ Dieses Reglement, die darauf gestützt erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Wasserwerk der Ortsgemeinde Bettwiesen, hiernach Werk genannt, und seinen Bezüger bzw. den Eigentümern angeschlossener Liegenschaften.
- ² Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife. Jedem Bezüger wird dieses Reglement auf Wunsch ausgehändigt.

Art. 2: Organisation

- ¹ Die Wasserversorgung ist Sache der Ortsgemeinde. Das Wasserwerk steht im Rahmen der Bestimmungen des Gemeindeorganisationsreglementes unter Aufsicht und Verwaltung der Ortsbehörde.

Art. 3: Umfang der Wasserabgabe / Versorgungsgebiet / Besondere Bezugsverhältnisse

- ¹ Das Werk liefert den Bezüger innerhalb des Versorgungsgebietes auf Grund dieses Reglementes Wasser, soweit die technischen Verhältnisse es erlauben.
- ² Das Versorgungsgebiet umfasst die eingezonten oder überbauten Grundstücke der Ortsgemeinde Bettwiesen mit Ausnahme der Weiler Neustocken, Anet und Vögelisegg.
- ³ Für die Wasserlieferung an Bezüger ausserhalb des Versorgungsgebietes und für provisorische Anschlüsse kann das Werk besondere Anschlussbestimmungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglementes und den allgemeinen Tarifen abweichen.

Art. 4: Erstellen von Anlagen

- ¹ Das Werk erstellt, verstärkt und erweitert die Anlagen zur Wasserversorgung nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht.
- ² Private Leitungen werden nur dann übernommen, wenn sie nach den gleichen technischen Vorschriften wie die öffentlichen erstellt wurden.

Art. 5: Qualität des Wassers

- ¹ Das Wasser hat qualitativ den Bestimmungen der Schweizerischen Lebensmittelverordnung für Trinkwasser zu entsprechen. Das kantonale Laboratorium erhebt periodische Kontrollen. Zur Gewährleistung einer konstanten bestimmten chemischen Zusammensetzung, der Härte, der Temperatur und des Wasserdruckes ist das Werk nicht verpflichtet. Bezüger, die Wasser mit besonderer Qualität benötigen, haben selbst für die notwendigen Einrichtungen zu sorgen.

Art. 6: Unterbrechung und Einschränkung

- ¹ Das Werk kann die Wasserlieferung einschränken oder ganz einstellen:
 - . In Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Wasserversorgung infolge ausserordentlicher Verhältnisse;
 - . In Fällen von Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
 - . bei Betriebsstörungen;
 - . zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.
- ² Das Werk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen soweit möglich auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.

Art. 7: Vorkehren bei Unterbrüchen

- ¹ Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch oder Wiederinbetriebsetzung der Wasserlieferung sowie aus Druckschwankungen entstehen können.

Art. 8: Schadenersatz

- ¹ Das Werk schliesst, soweit es hierfür nicht versichert ist, die Haftung für Schäden, welche den Bezü gern aus Unterbrechungen, Druckschwankungen und Einschränkungen der Wasserlieferung erwachsen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausdrücklich aus.
- ² Das Werk haftet keinesfalls für fehlendes Wasser oder Folgeschäden auf Grund behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellter Wasserlieferung.
- ³ Das Werk verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

Art. 9: Anschluss von Wasserverbrauchsapparaten

- ¹ Die Bezü ger, beziehungsweise ihr Installateur oder Apparatelieferant, haben sich über die Anschlussmöglichkeit, die Druckverhältnisse und die chemische Beschaffenheit des Wassers rechtzeitig beim Werk zu erkundigen. In Zonen mit ungenügenden Druckverhältnissen oder in hohen Häusern, in welchen der statische Druck nicht ausreicht, hat der Bezü ger auf eigene Kosten Druckerhöhungsanlagen einzurichten.

Art. 10: Hinweistafeln und Kennzeichen

- ¹ Jeder Bezü ger hat dem Werk unentgeltlich zu gestatten, an geeigneten Stellen auf seiner Liegenschaft Hinweistafeln für Schieber und Hydranten oder ähnliche Kennzeichen anzubringen.

Art. 11: Verweigerung der Wasserabgabe

- ¹ Das Werk verweigert die Wasserabgabe, wenn Installationen oder Wasserverbrauchsapparate:
 - . den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) oder den eigenen Werkvorschriften widersprechen;
 - . im normalen Betrieb die Einrichtungen der benachbarten Bezü ger oder Anlagen des Werkes störend beeinflussen.
- ² Zudem kann das Werk die Wasserlieferung verweigern für Installationen, welche unter Umgehung der Vorschriften über die Installationsbewilligung ausgeführt worden sind.

Art. 12: Erweiterung der Versorgungsanlagen / Durchleitungsrechte / Entschädigungen

- ¹ Wenn zur Erweiterung der Versorgungsanlagen privater Grund benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei jedoch auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Auf Verlangen des Werkes sind Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen und im Grundbuch einzutragen. Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht.
- ² Entschädigungen für solche Durchleitungsrechte werden nur dann ausgerichtet, und die durch die Erweiterung der Versorgungsanlagen entstandenen Schäden nur dann vergütet, wenn die verlegte Leitung nicht der Wasserversorgung des beanspruchten Grundstückes dient.
- ³ Wenn durch Bauarbeiten an den Versorgungsanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das Werk keine Entschädigungen aus.

2. AN- UND ABMELDUNGArt. 13: Anmeldung von Anschlüssen und Installationen

- ¹ Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Hausanschlüssen sind schriftlich an das Werk zu richten.
- ² Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend stillgelegten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk stattzufinden.

Art. 14: Eigentumswechsel

- ¹ Handänderungen sind innerhalb eines Monats unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels vom alten Eigentümer zu melden.
- ² Bei Versäumen der An- oder Abmeldepflicht werden die Kosten für Umtriebe verrechnet.
- ³ Der alte Eigentümer haftet für die Bezahlung seines Wasserverbrauches sowie der Gebühren bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung.

Art. 15: Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen

¹ Die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässiger oder nur zeitweise betriebener Anlagen wird nicht als Grund für die Auflösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung tarifmässiger Gebühren anerkannt.

3. ANSCHLUSS AN DIE VERSORGUNGSANLAGENArt. 16: Ausführung der Anschlussleitung

¹ Die Erstellung oder Verstärkung der Anschlussleitung von der Versorgungsanlage aus bis und mit Hauptabstellhahn erfolgt durch das Werk oder von ihm beauftragte Unternehmer. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hauptabstellhahns und des Wasserzählers.

² Der Bezüger erteilt dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen kostenlos zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind und für den Betroffenen keine wesentlichen Nachteile mit sich bringen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten (Expropriationsrecht).

Art. 17: Zahl der Anschlüsse

¹ Das Werk bewilligt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.

² Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers.

Art. 18: Gemeinsame Anschlussleitung

¹ Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung aus, Nachbargrundstücke anzuschliessen.

Art. 19: Kosten der Anschlussleitung

¹ Die Kosten der Anschlussleitung (inkl. Grab- und Instandstellungsarbeiten), gerechnet ab der Anschlussstelle, welche bei normaler Erschliessung des Baugebietes technisch möglich ist, sind durch den Bauherrn zu übernehmen. Die Anschlussstelle wird durch das Werk bestimmt.

Art. 20: Eigentumsrecht an Anschlussleitung / Unterhalt

¹ Die Anschlussleitung geht bis und mit Hauptabstellhahn in das Eigentum des Werkes über, das auch den ordentlichen Unterhalt besorgt.

² Die Bezüger, bzw. Grundeigentümer übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken, wie z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen etc.

Art. 21: Stilllegung

¹ Unbenützte Anschlussleitungen werden vom Werk zu Lasten des Bezügers von der Versorgungsanlage abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Art. 22: Änderung von Anschlüssen

¹ Verursacht der Bezüger infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

² Falls die Verstärkung von Anschlussleitungen nötig wird, gelten hierfür sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen gemäss Art. 16.

Art. 23: Temporäre Anschlüsse

¹ Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von provisorischen Anschlüssen gehen vom Verteilnetz weg ganz zu Lasten des Bestellers.

Art. 24: Projekt-Unterlagen

¹ Für die Überbauung einzelner Parzellen sind die folgenden Planunterlagen einzureichen:

- a) Situation 1:500 oder 1:1000
- b) Kellergrundriss
- c) Erdgeschossgrundriss mit Umgebungsgestaltung
- d) Schnitt- und Fassadenpläne mit Angabe des gewachsenen und des neugestalteten Terrainverlaufes bis zu den Grenzen

² Zudem ist für eine Gesamtüberbauung eines oder mehrerer Grundstücke dem Werk vor Inangriffnahme der Bauten die Situation der beabsichtigten Gesamtüberbauung einzureichen.

Art. 25: Ausführungspläne

¹ Der vom Werk beauftragte Unternehmer hat von den Anschlussleitungen Ausführungspläne zu erstellen und diese dem Werk zur Archivierung abzuliefern.

Art. 26: Grabarbeiten

¹ Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten nach der Lage von Werkleitungen (EW, WW, PTT, TV etc.) zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.

² Sind durch Bauarbeiten Werkleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die nötigen Massnahmen treffen kann.

³ Bei Grabarbeiten entstandene Schäden werden auf Kosten des Verursachers repariert, der auch für verdeckte Schäden und Wertverminderungen haftet.

4. EINRICHTUNG FÜR DEN BRANDSCHUTZArt. 27: Erstellung

¹ Das Werk ist berechtigt, die für den öffentlichen Brandschutz erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Dabei sind die privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die Einrichtungen werden im Auftrag und auf Kosten der Munizipalgemeinde durch das Werk oder von ihm beauftragte Unternehmer erstellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Werkes. Allfällig entstehende Schäden vergütet das Werk.

Art. 28: Wasserentnahme ab Hydranten

¹ Ohne Bewilligung des Werkes darf den Hydranten kein Wasser für private Zwecke entnommen werden. Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 29: Feuerhahnen

¹ Feuerhahnen werden durch Beauftragte des Werkes plombiert und periodisch kontrolliert. Wegen Feuerbekämpfung entplombierte Hahnen sind sofort zu melden.

² Bei unrechtmässigem Wasserbezug über den Feuerhahnen findet Art. 53 dieses Reglementes sinngemäss Anwendung.

5. HAUSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLEArt. 30: Berechtigung

¹ Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche Inhaber einer Bewilligung des Werkes sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Bewilligung wird erteilt an Installateure, welche sich über die berufskundlichen Voraussetzungen ausweisen können.

² Der Installateur hat sich über eine Haftpflichtversicherung von mindestens 1 Mio. Franken zur Deckung von Schäden, welche durch Fehlinstallationen entstehen, auszuweisen.

Art. 31: Meldepflicht für Hausinstallationen

¹ Die Anmeldung für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen ist schriftlich an das Werk zu richten. Die Installationsfirma muss vor Arbeitsbeginn im Besitze der Ausführungsbewilligung sein. Für die Folgen aus der Unterlassung der Meldung, einschliesslich Umtriebe und Einnahmehausfälle, haftet die Installationsfirma.

Art. 32: Vorschriften

¹ Hausinstallationen sind nach den speziellen Werkvorschriften und unter Berücksichtigung der Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen und zu unterhalten. Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden.

Art. 33: Instandhaltung der Hausinstallationen

¹ Die Besitzer von Hausinstallationen haben diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für ungesäumte Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

Art. 34: Hausinstallationskontrolle

¹ Das Werk oder dessen Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die Arbeiten der Installationsfirmen zu kontrollieren. Die Bezüger bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen.

² Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

Art. 35: Zutritt zu den Hausinstallationen

¹ Den Hausinstallations-Kontrolleuren sowie dem Personal des Werkes sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Zutritt zu allen mit Wasserinstallationen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten.

6. WASSERZÄHLERArt. 36: Zählereinbau und -Standort / Technische Einbauvorschriften

¹ Die für die Messung des Wasserverbrauches notwendigen Zähler werden vom Werk geliefert. Die Kosten für den Einbau gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die Zähler bleiben Eigentum des Werkes und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Bezüger bezahlt dafür eine Mietgebühr gemäss den Tarifbestimmungen.

² Der Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Zähler notwendigen Installationen nach Angabe des Werkes erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Zähler erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen

³ Zum Schutz der Anlagen notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

Die Wasserzähler müssen frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Vor und nach den Wasserzählern sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 37: Haftung

¹ Werden Zähler durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.

Art. 38: Plombierung

¹ Wasserzähler dürfen nur durch das Werk oder dessen Beauftragte plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Zähler herstellen oder unterbrechen.

² Wer diese Bestimmungen verletzt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Neuplombierungen, Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 39: Prüfung auf besonderes Verlangen

¹ Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung des Zählers durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung des Zählers, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

Art. 40: Messtoleranz

¹ Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so gilt der Zähler als richtiggehend.

Art. 41: Anzeigepflicht

¹ Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Wasserzähler sind dem Werk unverzüglich zu melden.

Art. 42: Unterzähler

- ¹ Wünscht ein Bezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen.
- ² Der vom Unterzähler registrierte Wasserverbrauch darf höchstens zu den dem Verbrauchszweck entsprechenden Tarifansätzen verrechnet werden.

7. VERRECHNUNG DES WASSERBEZUGESArt. 43: Feststellung des Wasserverbrauches

¹ Für die Feststellung des Wasserverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Werkes in einer von diesem bestimmten Ordnung.

Art. 44: Fehlanzeige

- ¹ Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wasserzählers über die in Art. 40 festgesetzte Toleranz hinaus wird der Wasserbezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.
- ² Kann die Fehlanzeige eines Wasserzählers nach Grösse und Dauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate, zu berichtigen.
- ³ Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden.

Können Grösse und Dauer der Fehlanzeige durch die Nachprüfung nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauches und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

Art. 45: Rechnungsdifferenzen

¹ Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen des Werkes aus Wasserlieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

Art. 46: Wasserverluste

¹ Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wasserzähler registrierten Wasserverbrauches.

Art. 47: Rechnungsstellung

- ¹ Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen in den Tarifblättern zu regelnden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für zukünftige Wasserbezüge zu verlangen.
- ² Die Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

8. FINANZIERUNG DES WERKES

Art. 48: Eigenfinanzierung

¹ Das Werk finanziert sich selbst. Verbrauchstarife, Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind so festzulegen, dass zusammen mit den übrigen Einnahmen sämtliche Betriebs-, Unterhalts- und Amortisationskosten gedeckt werden.

Art. 49: Erschliessungsbeiträge

¹ Für Erweiterungen des Verteilernetzes werden Erschliessungsbeiträge gemäss dem Beitrags- und Gebührenreglement der Ortsgemeinde erhoben.

Art. 50: Anschlussgebühren

¹ Das Werk erhebt für den Anschluss an das Verteilnetz und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen Anschlussgebühren gemäss dem Beitrags- und Gebührenreglement der Ortsgemeinde.

Art. 51: Tarife

¹ Für die Verrechnung der Abgabe von Wasser sind die von der Ortsgemeindeversammlung zu erlassenden Tarife massgebend.

² Diese sind in speziellen Tarifblättern geregelt. Jeder Bezüger ist berechtigt, vom Werk über die geltenden Tarife Auskunft zu verlangen.

Art. 52: Leistungen für die Öffentlichkeit

¹ Leistungen des Werkes für die Öffentlichkeit können der Orts- resp. Municipalgemeinde belastet werden.

9. EINSTELLUNG DER WASSERLIEFERUNG

Art. 53: Gründe

¹ Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung, die weitere Abgabe von Wasser, ausser in den in Art. 11 bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen und Wasserverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Wasser bezieht;
- c) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) die Begleichung fälliger Rechnungen, Erschliessungs- oder Anschlussgebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt;
- e) Plomben an Wasserzählern entfernt oder entfernen lässt;
- f) den Gang der Zähler störend beeinflusst;
- g) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.

² Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 54: Abtrennen gefährlicher Anlageteile

¹ Mangelhafte Leitungen und Wasserverbrauchsapparate, die eine beträchtliche Gefahr darstellen, können durch die Organe des Werkes ohne vorherige Mahnung von der Versorgungsanlage abgetrennt und plombiert werden.

Art. 55: Unrechtmässiger Wasserbezug

¹ Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichen oder tarifwidrigem Wasserbezug hat der Bezüger den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Das Werk behält sich Strafanzeige vor.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 56: Rekurs

¹ Gegen Entscheide des Werkes kann innert 20 Tagen Rekurs bei der Ortsbehörde erhoben werden. Im Entscheid der Ortsbehörde ist auf die Weiterzugsmöglichkeit an das Baudepartement aufmerksam zu machen.

Art. 57: Sonderfälle

¹ In besonderen Ausnahmefällen kann die Ortsbehörde vom Reglement abweichende Anordnungen treffen.

Art. 58: Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Ortsgemeindeversammlung auf den 1. Januar 1989 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglementes treten alle ihm widersprechenden Bestimmungen ausser Kraft.

Durch die Ortsgemeindeversammlung genehmigt am: 30. Mai 1988

Der Ortsvorsteher:

Der Gemeindeschreiber:

M. Wegmüller

W. Heeb